

ZH_HANDELSGERICHT HG170011 vom 21. November 2018

Zh Handelsgericht, 2018-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG170011

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG170011 du 21 novembre 2018

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG170011 del 21 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Zuständigkeit und anwendbares Recht

E. 1.1

Parteistandpunkte / Ausgangslage

E. 1.1.1

Standpunkt der Klägerin (und der beiden Nebenintervenienten) Die Klägerin bringt – soweit verständlich – zusammengefasst vor, die Beschluss- fassung der Generalversammlung vom 4. Oktober 2011 und damit die Wahl der vor dem tt.mm.2018 eingetragenen Verwaltungsratsmitglieder (X._____ und E._____; www.zefix.ch) sei nichtig. Dies begründet sie in erster Linie damit, dass sie selbst Alleinaktionärin der Beklagten sei. Zudem sei sie auch Gläubigerin der Beklagten. Die Generalversammlung sei nicht ordnungsgemäss einberufen wor- den und es seien nicht die vom Bezirksgericht Kreuzlingen vorgeschriebenen Themen zur Abstimmung gelangt. Die H._____ Stiftung, die an besagter General- versammlung als Alleinaktionärin vertreten gewesen sei, sei nicht Aktionärin der

- 10 - Beklagten. Ohnehin sei diese handlungsunfähig und hätte entsprechend keine Aktien vertreten können (act. 1 S. 2 ff.; act. 52).

E. 1.1.2

Standpunkt der Beklagten Die Beklagte bestreitet den klägerischen Standpunkt – soweit möglich und zu- mutbar – und bezeichnet die klägerischen Ausführungen als weitschweifig, unver- ständlich und widersprüchlich. Namentlich bestreitet die Beklagte, dass die Klä- gerin jemals ihre Aktionärin gewesen sei; kein Aktienzertifikat laute auf die Klägerin. Vielmehr sei die H._____ Stiftung als alleinige Rechtsnachfolgerin von H._____ Alleinaktionärin der Beklagten. Entsprechend sei die Generalversammlung vom 4. Oktober 2011 ordentlich durchgeführt worden und habe die Klägerin auch gar nicht eingeladen werden müssen. Die Klägerin habe den Nachweis für ihre Aktiv- legitimation nicht erbracht; auf die Klage sei daher nicht einzutreten, eventualiter sei diese vollumfänglich abzuweisen (act. 14 S. 4 ff., S. 8 f.; act. 42 S. 3 ff., S. 7 ff., S. 9 ff., act. 43; act. 56).

E. 1.2

Rechtliches Zum Rechtlichen kann grundsätzlich auf obige Ausführungen (Ziff. I.2) verwiesen werden. Hinzuzufügen ist noch Folgendes: Da es sich vorliegend um eine Fest- stellungsklage handelt, ist ein Rechtsschutzinteresse nur anzunehmen, wenn be- treffend die Rechtsstellung der Klägerin eine Ungewissheit, eine Unsicherheit o- der eine Gefährdung besteht, deren Fortdauer unzumutbar ist und nicht auf ande- re Weise behoben werden kann, insbesondere nicht durch eine Leistungs- oder Gestaltungs- klage (VON DER CRONE,

a.a.O., § 8 N 218, m.w.H.; BESSENICH/BOPP, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 88 N 17, m.w.H.). Auch wenn das Rechtsschutzinteresse unter dem Titel der Sach- bzw. Aktivlegitimation ebenfalls von Amtes wegen zu prüfen ist, liegt es im Rahmen der vorliegend geltenden Verhandlungsmaxime dennoch an der Klägerin, das Vorliegen der genannten Voraussetzungen schlüssig zu behaupten, zu substantiieren und gegebenenfalls zu beweisen (BGer 4A_1/2014 vom 26. März 2014, E. 2.3, m.w.H.).

- 11 - Nichtig sind gemäss Art. 706b OR insbesondere Beschlüsse der GV, die das Recht auf Teilnahme an der GV, das Mindeststimmrecht, die Klagerechte oder andere vom Gesetz zwingend gewährte Rechte des Aktionärs entziehen oder beschränken (Ziff. 1), die Kontrollrechte von Aktionären über das gesetzlich zulässige Mass hinaus beschränken (Ziff. 2), oder die Grundstrukturen der Aktiengesellschaft missachten oder die Bestimmungen zum Kapitalschutz verletzen (Ziff. 3; zum Ganzen BGE 115 II 468 statt vieler).

E. 1.3

Würdigung

E. 1.3.1

Subsidiarität der Feststellungsklage Da vorliegend die zweimonatige Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage gemäss Art. 706a Abs. 1 OR, wie dargelegt, verstrichen ist, fällt ein die GV-Beschlüsse vom 4. Oktober 2011 betreffendes Gestaltungsurteil ausser Betracht. Es bleibt damit die Feststellungsklage; das Subsidiaritätserfordernis ist erfüllt.

E. 1.3.2

GV(-Protokoll) vom 4. Oktober 2011 An der GV der Beklagten vom 4. Oktober 2011 wurden unbestrittenermassen die folgenden – teilweise streitgegenständlichen – Beschlüsse gefasst: Abberufung des Nebenintervenienten 2 als bisheriger Verwaltungsrat; Neuwahl von Rechtsanwalt Dr. X._____ und von Dr. E._____ in den Verwaltungsrat; Verzicht auf Neuwahl einer Revisionsstelle. Diese Beschlüsse finden sich alle in dem von der Klägerin selber eingereichten GV-Protokoll vom 4. Oktober 2011 (act. 2/14). Die von der Klägerin geltend gemachten Mängel am GV-Protokoll vom 4. Oktober 2011 (act. 52 S. 11) sind bestritten (act. 56 S. 16 f.). Da die Klägerin diese angeleglichen Mängel nicht (weiter) substantiiert und diesbezüglich auch keine Beweismittel offeriert, liegt keine ausreichende Begründung im Sinne von Art. 178 ZPO vor. Auf das GV-Protokoll vom 4. Oktober 2011 kann daher im Rahmen der weiteren Beurteilung uneingeschränkt abgestellt werden.

- 12 -

E. 1.3.3

Rechtsschutzinteresse: Klägerische Rechtsstellung Wie erwähnt, muss die Klägerin ihr Rechtsschutzinteresse dartun, damit sie aktivlegitimiert ist. Für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage ist keine Aktionärseigenschaft erforderlich ("jedermann zu jederzeit"), sofern die Klägerin ein (anderweitiges) Rechtsschutzinteresse geltend machen kann (BGE 115 II 468, E. 3b, m.w.H.). Denkbar ist aber auch, dass es gerade die angebliche Aktionärseigenschaft der Klägerin ist, welche das erforderliche Rechtsschutzinteresse begründet. Die Klägerin macht geltend, sie sei am 4. Oktober 2011 sowohl Aktionärin als auch Gläubigerin der Beklagten gewesen, weshalb sie zur Nichtigklärung bzw. Anfechtung der GV-Beschlüsse legitimiert sei (act. 1 S. 2).

E. 1.3.3.1

Wie die Beklagte zu Recht einwendet (act. 14 S. 4 ff.; act. 42 S. 3 ff., S. 7 ff.; act. 56 S. 4 ff., S. 9 ff., S. 13 ff.) bestehen erhebliche – und in ihrer Gesamtheit unüberwindbare – Zweifel an der Aktionärseigenschaft der Klägerin: a) In der Klageschrift fehlt es weitgehend an nachvollziehbaren Behauptungen zur (bestrittenen) Aktionärseigenschaft der Klägerin. Namentlich ist die Behauptung der Klägerin, wonach ihr die Nebenintervenientin 1 die Aktien der Beklagten zum Preis von CHF 28'583.– verkauft habe (act. 1 S. 11), bestritten (act. 14 S. 7; act. 42 S. 3. ff., S. 7 ff.; act. 56 S. 8 ff., S. 13 ff., S. 16 ff.). Es bleibt bis zuletzt unklar, wann und wie die Nebenintervenientin 1 die Aktien der Beklagten an die Klägerin verkauft haben soll, und woraus sich die Berechtigung bzw. das Eigentum der Nebenintervenientin 1 an den Aktien der Beklagten ergeben haben soll. Jedenfalls war die Nebenintervenientin 1 nicht Partei des "Asset Transfer Agreements" vom 24. September 2010 (act. 1 S. 2; act. 2/1), sondern (angeblich) die Beklagte und die Klägerin – beide handelnd durch den Nebenintervenienten 2. Im Zuge dieses "Asset Transfer Agreements" vom 24. September 2010 können also keine Aktien der Beklagten an die Nebenintervenientin 1 übertragen worden sein; bezeichnenderweise behauptet die Klägerin gerade nicht, sie habe die Aktien der Beklagten im Rahmen dieses "Asset Transfer Agreements" vom 24. September 2010 direkt von der Beklagten übertragen erhalten. Im Übrigen hat schon das Bezirksgericht Kreuzlingen in dem von der Klägerin selber eingereichten Urteil vom

- 13 - 19. November 2014 festgestellt, dass der Nebenintervenient 2 im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kaufverträge vom März 2010 für die Beklagte nicht vertretungsbefugt war (act. 2/4 S. 47); mithin dürfte er auch das "Asset Transfer Agreement" vom 24. September 2010 (act. 2/1) nicht rechtsgültig für die Beklagte abgeschlossen haben. Im Weiteren wäre das "Asset Transfer Agreement" vom 24. September 2010 wohl auch wegen offensichtlicher Doppelvertretung bzw. Interessenkollision des auf beiden Seiten auftretenden Nebenintervenienten 2 un- gültig. Dies wiederum legt den Schluss nahe, dass gar nie irgendwelche Aktien der Beklagten rechtsgültig an die Klägerin und/oder die beiden Nebenintervenienten übertragen worden sind. So oder anders kann die Klägerin aus dem "Asset Transfer Agreement" vom 24. September 2010 (act. 2/1) nichts zu ihren Gunsten ableiten (act. 1 S. 2 f.). Ferner hat die Klägerin bezüglich ihrer (bestrittenen) Behauptung, "100% Aktionärin der Beklagten" zu sein (act. 1 S. 2 oben), keine tauglichen Beweismittel genannt. Was die Klägerin aus dem Massnahmeentscheid des hiesigen Gerichts vom 14. Januar 2011 (Verfahren HE110001-O) zur Untermauerung ihrer angeblichen Aktionärsstellung ableiten will (act. 1 S. 2 ff.; act. 2/2), erhellt nicht. Entgegen der klägerischen Ansicht hat das hiesige Gericht darin nicht festgestellt, der Nebenintervenient 2 sei rechtmässiger Verwaltungsrat der Beklagten. Wenn die Klägerin in der Replik geltend macht, sie habe die Aktien der Beklagten am 23. Oktober 2014 wieder zurückgekauft (act. 52 S. 12; act. 2/30), bleibt nach wie vor im Dunkeln, dass und inwiefern die Klägerin am 4. Oktober 2011 (Datum GV) – d.h. bereits einmal – Aktionärin der Beklagten gewesen sein soll. Aus dem von der Klägerin selber eingereichten GV-Protokoll vom 4. Oktober 2011 (act. 2/14) geht insbesondere hervor, dass der Nebenintervenient 2 damals behauptete, sämtliche 200 Namenaktien der Beklagten seien im Alleineigentum von I._____, den er an dieser GV vertrete. Der GV-Vorsitzende – Rechtsanwalt J._____ – stellte zudem fest, die H._____ Stiftung habe nachweisen können, dass sie Alleinaktionärin der Beklagten sei, hingegen habe I._____ – bzw. der ihn dort vertretende Nebenintervenient 2 – die Aktionärseigenschaft von I._____ nicht nachweisen können (act. 2/14). Niemals war

davon die Rede, dass die Klägerin

- 14 - damals (Allein-)Aktionärin der Beklagten gewesen wäre. Zudem hielt das hiesige Gericht bereits im Verfahren HG120031-O mit Beschluss vom 7. November 2014 fest, dass der Nebenintervenient 2 – damaliger Kläger – aufgrund nicht auflösbarer Widersprüche nicht in der Lage sein werde, zu belegen, dass I. _____ Alleinaktionär der Beklagten (gewesen) sei; entsprechend erwies sich die Klage im Verfahren HG120031-O als aussichtslos (act. 18/108). Wenn die Klägerin im vorliegenden Verfahren nun behauptet, sie – und nicht etwa I. _____ – sei im Zeitpunkt der GV vom 4. Oktober 2011 Alleinaktionärin gewesen, ist diese Argumentation von vornherein widersprüchlich und verfängt nicht. Diesen Widerspruch offenbart die Klägerin im Übrigen selber, wenn sie plötzlich abweichend behauptet, I. _____ sei "bei der Beschlussfassung" – also am 4. Oktober 2011 – Aktionär der Beklagten gewesen (act. 59 S. 6). Widersprüchlich ist daher insbesondere auch die klägerische Behauptung, die Nebenintervenientin 1 sei seit dem 17. Dezember 2003 Aktionärin der Beklagten (act. 1 S. 9). Damit ist die Behauptung der Klägerin, sie sei am 4. Oktober 2011 Alleinaktionärin der Beklagten gewesen, insgesamt nicht erwiesen. Ohnehin hätte die Klägerin für diese (bestrittene) Behauptung bis zuletzt keine tauglichen Beweismittel genannt. b) Die Nebenintervenientin 1 hat im vorliegenden Verfahren – abgesehen von ihrem Interventionsgesuch (act. 38) – keine selbständigen Prozesshandlungen zugunsten der Klägerin vorgenommen. Die Ausführungen der Nebenintervenientin 1 in ihrem Interventionsgesuch (act. 38) wurden in der Verfügung vom 13. März 2018 – soweit relevant – bereits abgehandelt (act. 48). Die Nebenintervenientin 1 bringt weiter nichts Nachvollziehbares vor, was die angebliche Aktionärsstellung der Klägerin stützen würde. Vielmehr gehen die Ausführungen der Nebenintervenientin 1 in act. 38 – soweit verständlich – an der Sache vorbei. Zudem sind die Behauptungen in act. 38 – soweit möglich und zumutbar – bestritten (act. 42-43); taugliche Beweismittel offeriert die Nebenintervenientin 1 nicht. Der Nebenintervenient 2 ist dem vorliegenden Verfahren erst nach Aktenabschluss beigetreten. Er legt aber nicht konkret dar, dass und inwiefern seine Ausführungen (act. 61) als Stellungnahme zu allfälligen Dupliknoten (vgl. act. 56) zu verstehen wären; auch zeigt er betreffend seine Ausführungen (act. 61) nicht kon-

- 15 - kret auf, dass und inwiefern die Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO erfüllt wären. Daher ist seine Eingabe vom 3. September 2018 (act. 61) unbeachtlich. Selbst wenn sie beachtlich wäre, erwiesen sich die Ausführungen des Nebenintervenienten 2 als weitgehend nicht nachvollziehbar und als von der Beklagten vorauseilend bestritten; zudem hätte der Nebenintervenient 2 keine tauglichen Beweismittel bezeichnet bzw. eingereicht (act. 62/1-8).

E. 2

Übrige Prozessvoraussetzungen der Klage

E. 2.1

Da die streitgegenständliche GV am 4. Oktober 2011 stattgefunden hat, ist die zweimonatige Anfechtungsfrist (Art. 706a Abs. 1 OR) offensichtlich verstrichen, und fällt eine Anfechtungsklage im Sinne von Art. 706 OR ausser Betracht. Es bleibt die Thematik der Feststellung der Nichtigkeit nach Art. 706b OR. Die Zulässigkeit einer solchen Feststellungsklage ergibt sich einerseits, d.h. prozessrechtlich betrachtet, aus Art. 88 ZPO i.V.m. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO (BESSE-NICH/BOPP, in:

Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Komm. zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 88 N 15, m.w.H.), wonach die Klägerin ein Rechtsschutz- bzw. ein Feststellungsinteresse haben muss. Dies stellt eine von Amtes wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung dar (Art. 60 ZPO). Fehlt sie, ist auf die Klage nicht einzutreten. Andererseits, d.h. materiellrechtlich betrachtet, kommt die Aktivlegitimation zur Feststellungsklage nach Art. 706b OR allen Personen zu, die ein rechtliches – und damit schutzwürdiges – Interesse haben, welches nach herrschender Lehre und Praxis "gewichtig" sein muss (BGE 115 II 468, E. 3b, m.w.H.; BGE 137 III 460, E. 3.3.2, m.w.H.; CHK OR-TANNER, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 706b N 1,

- 8 - m.w.H.; ZK OR-TANNER, 3. Aufl., Zürich 2018, Art. 706b N 161, m.w.H.; BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009, § 16 N 155, m.w.H.; VON DER CRONE, Aktienrecht, Bern 2014, § 8 N 215 und N 218, je m.w.H.). Auch die Aktiv- bzw. Sachlegitimation ist von Amtes wegen zu prüfen. Fehlt sie, ist die Klage als un begründet abzuweisen (BGE 118 Ia 129, E. 1, m.w.H.; BGE 138 III 737, E. 2, m.w.H.; BGer 4A_1/2014 vom 26. März 2014, E. 2.3, m.w.H.). Das von der Klägerin geforderte Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit (fortan: Rechtsschutzinteresse) ist daher doppelrelevant. Es ist einerseits für die Zulässigkeit (Prozessvoraussetzung; Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO) und andererseits für die Begründetheit (Aktiv- bzw. Sachlegitimation; Art. 706b OR) der Klage bedeutsam, wird aber nur in einem Verfahrensstadium untersucht, nämlich bei der Prüfung der Begründetheit (unten Ziff. II; BGE 137 III 32, E. 2.3, m.w.H.).

E. 2.2

Abgesehen vom Rechtsschutzinteresse (unten Ziff. II) erweisen sich die übri- gen Prozessvoraussetzungen der Klage als erfüllt und geben von Amtes wegen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Damit ist auf die Klage einzutreten.

E. 3

Teilweise Gegenstandslosigkeit Da Rechtsanwalt Dr. X. _____ am tt.mm.2018 (TR-Datum) aus dem Verwaltungs- rat der Beklagten ausgeschieden bzw. aus dem Handelsregister gelöscht worden ist (www.zefix.ch), ist Ziff. 2 des Rechtsbegehrens diesbezüglich als gegenstands- los geworden abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

E. 4

Aktenschluss Der zweite Schriftenwechsel endete am 18. Juni 2018 (act. 55-56). Damit trat der Aktenschluss am 19. Juni 2018 ein (act. 57; vgl. dazu BGE 140 III 312, E. 6.3.2, m.w.H.). Nach Aktenschluss gingen noch diverse Eingaben ein (act. 59, 61, 65A- B, 69, 72, 74), auf welche im Rahmen der nachfolgenden Beurteilung – soweit entscheidrelevant – näher einzugehen sein wird.

- 9 -

E. 5

Zustellung In ihrer letzten Eingabe verlangt die Klägerin (bzw. die Nebenintervenientin 1) er- neut, die Zustellung an die Nebenintervenientin 1 habe elektronisch per IncaMail zu erfolgen (act. 69 S. 2). Wie bereits in der Verfügung vom 25. August 2017 aus- geführt wurde, ist das Gericht nicht verpflichtet, elektronische Zustellungen vorzu- nehmen (act. 23 S. 10; BSK ZPO-GSCHWEND, 3. Aufl.; Basel 2017, Art. 139 N 1, m.w.H.); von elektronischen Zustellungen ist vorliegend abzusehen. Es werden auch künftig keine elektronischen Zustellungen erfolgen.

E. 6

Fazit Ziff. 2 des Rechtsbegehrens ist betreffend die Löschung von Rechtsanwalt Dr. X. _____ aus dem Handelsregister als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Im Übrigen ist auf die Klage einzutreten. II. Materielles 1. Aktivlegitimation

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.